

**16. Über Vorsatz und Entlastungsbeweis beim Kettenhandel.**

BGB. § 134; BGD. v. 23. März 1916 § 5 Nr. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Januar 1920 i. S. N. (KL) w. J. (Bekl.).  
II 324/19.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Der in Berlin wohnende Kläger verlangte von der ebenda wohnenden Beklagten, einer Großhändlerin in chemischen Produkten, Abnahme angeblich von ihr im Jahre 1917 gekaufter 352 Kübel Schmierwäsmittel „Sabello“ gegen Zahlung des Kaufpreises an seinen Zessionar. Die Beklagte wandte ein, sie sei nur als Vermittlerin für die ebenfalls in Berlin wohnende Großhandelsfirma P. aufgetreten.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag. In der Berufungsinstanz behauptete die Beklagte, der Vertrag sei wegen Verstoßes

gegen § 6 der Bekanntmachung vom 19. April 1917 und wegen Kettenhandels nach der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 § 5 Nr. 3 nichtig. Das Kammergericht wies darauf die Klage ab. Die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Beklagte nur Vermittlerin oder Selbstkäuferin ist, weil es letzterenfalls das Kaufgeschäft als unerlaubten Kettenhandel nach der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung § 5 Nr. 3 für nichtig ansieht, ersterenfalls aber die Beklagte ebenfalls nicht aus dem Kaufvertrage verpflichtet worden wäre, sondern nur die von ihr vertretene Nebenintervenientin, die Firma P. . .

Daß Kettenhandel unter die unlauteren Machenschaften der angezogenen Bundesratsverordnung fällt und das Kaufgeschäft gemäß § 134 BGB. nichtig macht, ist vom Reichsgerichte schon wiederholt und namentlich vom erkennenden Senat in dem Urteile vom 28. November 1919 RGZ. Bb. 98 S. 1 anerkannt worden. Hiergegen wendet sich die Revision auch nicht, sie bemängelt vielmehr nur, daß der Tatbestand des Kettenhandels nach seiner äußeren und inneren Seite nicht ausreichend festgestellt worden sei. Die Feststellungen können aber noch für genügend angesehen werden. Sie gehen dahin, daß der Kläger, der, wie die Beklagte und die Nebenintervenientin, Großhändler in Berlin ist, von einer chemischen Fabrik in Hannover Waschmittel gekauft und an die Beklagte weiterverkauft hat. Gegen die Annahme, daß Waschmittel zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, bestehen keine Bedenken und werden auch von der Revision nicht erhoben. Schon der Umstand, daß beide Vertragsparteien an demselben Orte als Großhändler tätig werden, deutet im Zweifel darauf hin, daß beide als solche auch die gleiche wirtschaftliche Funktion ausüben, und es ist dann Sache desjenigen, der abweichend von dieser Regel eine besondere gemeinwirtschaftlich nützliche Tätigkeit in dem Verteilungsprozesse der Ware vom Hersteller zum Verbraucher geltend machen will, Umstände dafür anzuführen und Beweis dafür anzutreten. Andernfalls muß davon ausgegangen werden, daß das Weiterschleichen der Ware von der einen wirtschaftlichen Stelle an eine andere mit gleicher wirtschaftlicher Funktion ihre Zuführung an die Verbraucher nicht fördert und beschleunigt, sondern nur verlängert und verteuert und darum gemeinwirtschaftlich unnützer Zwischenhandel ist, der in der genannten Bundesratsverordnung als unlautere Machenschaft, als rechtswidrig und darum rechtsunwirksam hingestellt wird. Wenn das Berufungsgericht daher ausführt, die Ware hätte von der chemischen Fabrik aus direkt an denjenigen Großhändler verkauft werden sollen, der die Verteilung an die Kleinhändler vornehmen wollte, und weil dies

im vorliegenden Falle nicht geschehen sei, das Geschäft zwischen den Parteien als unnütz und die Ware nur verteuern anseht, so ist dies nicht rechtsirrig und läßt zugleich in tatsächlicher Würdigung als Meinung des Gerichts erkennen, daß der Kläger mit dem Verkauf an die Beklagte nicht die Ware dem Verbraucher näher brachte, wie dies ja auch der Feststellung, daß diese Großhändlerin und nicht Kleinhändlerin ist, im Zweifel entspricht. Irgendwelche Umstände aber, daß die Beklagte, obgleich sie Großhändlerin ist, eine für die Verteilung der Ware nützliche Funktion ausgeübt hat, sind von dem Kläger nicht vorgebracht worden. Wenn jetzt die Revision in dieser Richtung auf das Vorbringen im Schriftsatz der Beklagten vom 4. Februar 1919 verweist und daraus herleiten will, daß sich der Kläger beim Weiterverkauf der Vermittlung der Beklagten habe bedienen müssen, der Verkauf an sie also nicht gegen das Gesetz verstoßen könne, so ist dies verfehlt. Denn nach dem übrigens zu ganz anderem Zwecke vorgebrachten Vorbringen der Beklagten soll nur vorgeschrieben gewesen sein, daß der Kläger seine sämtlichen Schmiermittel bei der Beklagten habe anmelden müssen und daß es gestattet gewesen sei, durch Vermittlung der Beklagten die noch vorhandenen Schmiermittel abzustößen. Dies trifft also höchstens den hier als nicht vorliegend unterstellten Fall, daß die Beklagte als Vermittlerin tätig wurde, und berührt den, daß die Beklagte als Eigenhändlerin das Geschäft mit dem Kläger abschloß und dadurch Kettenhandel betrieb, in keiner Weise. Belanglos ist weiter auch, ob der Kriegsausschuß dem Kläger die Genehmigung zum Vertrieb des Waschmittels erteilt hatte oder nicht. Denn die etwaige Erteilung dieser Genehmigung würde selbstverständlich nicht bedeuten, daß der Vertrieb nun auch durch Verübung der strafbaren Handlung des unlauteren Kettenhandels stattfinden dürfe.

Endlich ist auch der innere Tatbestand ausreichend festgestellt. Um das an sich und objektiv den Tatbestand des unerlaubten Kettenhandels darstellende Geschäft im Sinne von § 134 BGB. nichtig zu machen, genügt die Kenntnis vom Vorliegen der objektiv vom Gesetze mißbilligten Tatbestandsmerkmale und der Wille, sie zu verwirklichen. Das Vorhandensein dieser Kenntnis und dieses Willens ist aber aus den getroffenen Feststellungen zu entnehmen. Beide Parteien kannten ihre Eigenschaft als Großhändler und die wirtschaftliche Funktion, die sie in dem Verteilungsprozesse einnahmen. Da jede mit Gewinn weiterverkaufte, mußten sie auch, daß dabei die Ware verteuert wurde. Es genügt aber der hiernach vorhandene bestimmte Vorsatz zur Herbeiführung der Teuerung, nicht ist erforderlich, daß der Beweggrund des ganzen Handelns war, die Verteuerung herbeizuführen (RGSt. Bd. 50 S. 272.)"